



- 4.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichtentcheid.
 - 4.6 Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen und der Arbeitsgruppen.
 - 4.7 Der Vorstand bemüht sich um eine Koordination der Vereinsaktivitäten mit ARPP, APPSi und der ARPAG.
- 5. Rechnungsrevisoren**
Zwei RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Kassenführung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich oder mündlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- 6. Ständige Kommissionen**
- 6.1 Die Mitgliederversammlung kann ständige Kommissionen einsetzen.
 - 6.2 Die ständigen Kommissionen erhalten eigene Reglemente, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
- 7. Arbeitsgruppen**
- 7.1 Arbeitsgruppen können durch den Vorstand, die Sektionsversammlungen oder die Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen sind ermächtigt, ihre Zusammensetzung selbst zu bestimmen.
 - 7.2 Die Arbeitsgruppen bestimmen je eine Kontaktperson zum Vorstand.
 - 7.3 Die Arbeitsgruppen können zu Händen von Vorstand und Mitgliederversammlung Empfehlungen für Vereinsaktivitäten abgeben.
 - 7.4 Aktivitäten nach aussen können nur mit dem Einverständnis des Vorstandes durchgeführt werden.

Art. V Finanzen

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und GönnerInnen-Beiträgen sowie Reinerträgen aus Veranstaltungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt und beinhaltet den Jahresbeitrag an die EFPP.
3. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. VI Weitere Bestimmungen

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen nach Erfüllung aller Pflichten an die EFPP oder eine zielverwandte Organisation.
3. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Sektionen „Erwachsene“, „Kinder und Jugendliche“ und „Gruppenanalyse“. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten dieser drei Sektionen gehen an den Verein „EFPP Deutsche Schweiz“ über.
4. Diese Statuten wurden vom Gründungsverein am 17. Januar 2004 genehmigt.

Statuten

EFPP Deutsche Schweiz

Art. I Name, Sitz, organisatorische Verbindungen

1. Unter dem Namen „EFPP Deutsche Schweiz“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Präsidenten/der Präsidentin.
2. Der Verein besteht aus den Sektionen „psychoanalytische Erwachsenenpsychotherapie“, „psychoanalytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ und „psychoanalytische Gruppenpsychotherapie“ der European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy in the Public Sector (EFPP).
3. Der Verein unterhält Kontakte mit andern zielverwandten nationalen und internationalen Organisationen in den Bereichen Psychotherapie und Psychoanalyse. Der Verein unterhält enge organisatorische Beziehungen mit der Dachorganisation sowie ARPP (Association Romande pour la Psychothérapie Psychanalytique), APPsi (Accademia di Psicoterapia Psicoanalitica della Svizzera Italiana) und der ARPAG (Association Romande pour la Psychothérapie Analytique de Groupe).

Art. II Zweck

1. Der Verein fördert die Entwicklung, Anwendung und Integration von psychoanalytischen Konzepten auf den Gebieten der Psychotherapie, Psychiatrie, der Psychosomatik und der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung.
2. Der Verein fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Forschung in psychoanalytischer Psychotherapie.
3. Der Verein setzt sich ein für die Anerkennung psychoanalytischer Psychotherapien in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens.
4. Der Verein fördert die öffentliche Information über psychoanalytische Psychotherapien (Öffentlichkeitsarbeit).

Art. III Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann werden, wer im Bereich der psychoanalytischen Psychotherapie für Erwachsene, Kinder und Jugendliche und/oder Gruppen weitergebildet und tätig ist.
2. Neue BewerberInnen melden sich schriftlich beim Vorstand. Mit der Bewerbung ist die schwerpunktmässige Zugehörigkeit zu einer Sektion zu wählen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.1 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, dadurch erfolgt jedoch keine Befreiung von den Beitragsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.
 - 3.2 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dieses während zwei Jahren die Beiträge nicht bezahlt hat oder dem Ansehen und Interesse des Vereins schadet. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes an der Mitgliederversammlung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Rekurs.

Art. IV Organisation

1. **Die Organe des Vereins sind:**
 - Mitgliederversammlung
 - Sektionsversammlungen
 - Vorstand

- RechnungsrevisorInnen
- Ständige Kommissionen
- Arbeitsgruppen

2. Mitgliederversammlung

- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher ein.
- 2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt werden
- 2.3 Bei Beschlussfassung gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder mit Stichtentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Bei Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen müssen mit der Einladung auf der Traktandenliste schriftlich angekündigt werden. Sie müssen im Einklang mit der Dachorganisation erfolgen.
- 2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin aus den von den Sektionen gewählten Vorstandsmitgliedern.
 - Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen
 - Genehmigung der Reglemente der ständigen Kommissionen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - Festlegen der Hauptlinien und Schwerpunkte der Vereinsaktivität

3. Sektionsversammlungen

- 3.1 Die Sektionsversammlungen der Sektionen „psychoanalytische Erwachsenenpsychotherapie“, „psychoanalytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ und „Gruppenanalyse“ finden jeweils einmal jährlich vorgängig der Mitgliederversammlung statt. Die von den Sektionen gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen den Zeitpunkt und laden die Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher ein.
- 3.2 TeilnehmerInnen der Sektionsversammlungen sind diejenigen Mitglieder, welche die jeweilige Sektion als Schwerpunkt gewählt haben.
- 3.3 Bei Beschlussfassung gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 3.4 Aufgaben der Sektionsversammlungen:
 - Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern, welche zugleich die Verantwortlichen für die Koordination der Sektion sind
 - Wahl des/der Delegierten in die EFPP
 - Festlegung der Hauptlinien und Schwerpunkte der Sektionsaktivität
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen

4. Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus 9 durch die Sektionsversammlungen gewählten Personen.
- 4.2 Im Vorstand sind die verschiedenen Grundberufe der psychoanalytischen Psychotherapeuten vertreten.
- 4.3 Ausser den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Chargen (PräsidentIn) konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation ergänzen.